

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Inneres
 Herrngasse 7
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14831/034-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1341/0007-III/1/2016	Dr. Wolfgang Koizar	12197	25. Oktober 2016	

Betrifft

Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015, des Meldegesetzes 1991, des Namensänderungsgesetzes, des Personenstandsgesetzes 2013, des Sprengmittelgesetzes 2010 und des Waffengesetzes 1996 (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzestext:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015):

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 1):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen angeführt werden, welche (Mindest-)Qualifikationen jemand aufweisen muss, um im Sinne dieses Gesetzes als fachlich geeigneter Rechnungsprüfer zu gelten (z.B. kaufmännische Ausbildung, HAK, Buchhalterprüfung, Bilanzbuchhalterprüfung).

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1 und 7):

Es sollte der notwendige Mindestinhalt der Vermögensübersicht vorgegeben werden, um der Stiftungs- und Fondsbehörde einen tatsächlichen Überblick über die wahre Finanzlage der Stiftung oder des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr zu verschaffen. Es könnte z.B. auf § 14 Abs. 3 BStFG, BGBl. Nr. 11/1975 idF BGBl. I Nr. 161/2013 zurückgegriffen werden, wo geregelt wurde, dass der Rechnungsabschluss auch den „Vermögensstand der Stiftung, aufgliedert in Stammvermögen und sonstige Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres“, zu enthalten hat.

Die Vermögensübersicht sollte demnach beinhalten:

- Stammvermögen, das sind Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen, Immobilien, Finanzanlagen...(Bewertung der Vermögen?)
- Sonstiges Vermögen, das sind Barvermögen, Sparbücher, Bankkonten...
- Forderungen (z.B. Miet-/Pachteinnahmen) und Verbindlichkeiten (z.B. Althaus-sanierungskredite), sehr wahrscheinlich drohende Ausgaben (z.B. offene Rechtsanwaltsrechnungen)...

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 3):

Gemäß § 274 UGB ist der Bestätigungsvermerk vom Abschlussprüfer zu verfassen. Abschlussprüfer können gemäß § 268 UGB Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

Es sollte daher klargestellt werden, dass der Bestätigungsvermerk von jedem fachlich geeigneten Rechnungsprüfer gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 angefertigt werden muss.

Zu Z 11 (§ 28 Abs. 2):

Zur Verwaltungsvereinfachung wird angeregt, dass vom Bundesministerium ein bundesweit einheitliches Muster einer den Formerfordernissen gemäß § 7 BStFG 2015 entsprechenden Gründungserklärung – analog den im Anhang zu den Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen enthaltenen Musterstatuten für Vereine – zur Verfügung gestellt wird.

Zu Z 13 (§ 32 Abs. 3):

Es sollte klargestellt werden, dass – im Hinblick auf den erforderlichen hohen Zeitaufwand zur Anpassung der bestehenden Stiftungen – auch hier eine zweijährige Anpassungsfrist der Satzungen – somit bis 1. Jänner 2019 – besteht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2) und Z 9 (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 2, 67 Abs. 2):

Zu diesen Bestimmungen erscheinen auch Übergangsregelungen für die Aufbewahrung der von den Bezirksverwaltungsbehörden im Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 31. Oktober 2014 angelegten Partnerschaftsbücher und der dazu angelegten Akten erforderlich. Es sollte die Übergabe an die Personenstandsbehörde am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen werden, damit jene auch allfällige Nacherfassungen im ZPR vornehmen könnten.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 5):

Es sollten auch Obsorgevereinbarungen gem. § 177 Abs. 3 ABGB in diese Bestimmungen einbezogen werden.

Zu Z 6 (§§ 18 Abs. 5, 20 Abs. 1, 25 Abs. 2, 32 Abs. 1, 37 Abs. 2, 52 Abs. 3 und 66 Abs. 2), Z 8 (§§ 20 Abs. 3, 27 Abs. 2, 48 Abs. 2, 6 und 8), Z 11 (§ 27 Abs. 2) und Z 15 (§§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 6 und 8, 66 Abs. 2 und 4):

Zu diesen Bestimmungen sollte überprüft werden, ob auch die Beurkundungsbefugnisse der Standesbeamten in § 67 ergänzt werden müssten und ob auch § 7 EPG entsprechend angepasst werden müsste.

Zu Z 10 (§ 25 Abs. 3):

Es sollte überprüft werden, ob der Verweis auf die §§ 155 bis 157 ABGB tatsächlich erforderlich ist.

Zu Z 18 (§ 35 Abs. 5) und Z 41 (§ 68 Abs. 4):

Bereits die bisherige Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die Eintragung von Auslandsfällen war unklar und hat seit dem Inkrafttreten des PStG 2013 immer wieder negative Kompetenzkonflikte ausgelöst.

Auch in der nunmehr vorgeschlagenen Regelung stehen augenscheinlich Satz 1 und Satz 2 zueinander im Widerspruch. Weiters wird nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Betroffenen differenziert, sodass theoretisch auch Anknüpfungspunkte der Eltern von erwachsenen Betroffenen schlagend werden könnten und damit langwierige Zuständigkeitsrecherchen ausgelöst würden.

Um negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden, sollten die Zuständigkeiten klar geregelt werden.

Die in Abs. 2, 3 und 4 angeführten Personenstandsfälle sollten von jener Personenstandsbehörde eingetragen werden, bei der diese bekannt gegeben werden. Erfolgte eine solche Bekanntgabe im Ausland im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde, sollte der Personenstandsfall jener Personenstandsbehörde weitergeleitet werden, bei der der Betroffene oder – bei Minderjährigen – ein Elternteil des Betroffenen seinen Wohnsitz im Inland unterhält. In Ermangelung eines solchen sollte sich die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz im Inland richten. Könnte auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, sollte die Personenstandsbehörde am Ort der Geburt des Betroffenen zuständig werden. Läge auch der Geburtsort nicht im Inland, sollte die Gemeinde Wien zuständig sein.

Eine derartige Regelung hätte den Vorteil, dass sich der betroffene Bürger selbst an jede beliebige Personenstandsbehörde im Inland wenden könnte und gleichzeitig die bisher von der Zuständigkeit her immer wieder strittigen Botschaftsmittelungen einer klaren Regelung unterliegen würden.

Eine klare Zuständigkeitsregelung ist auch deshalb erforderlich, weil nunmehr die Entgegennahmezuständigkeiten gem. § 68 Abs. 4 an den Zuständigkeitsregeln des § 35 Abs. 5 anknüpfen und sich diese Bestimmung damit auch auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen von bspw. Vaterschaftsanerkennnissen auswirken würde.

Zu Z 26 (§ 52 Abs. 1):

Es sollte überlegt werden, ob der Begriff „Abschriften“ nicht durch den Begriff „Auszüge“ bzw. „Registerauszüge“ ersetzt werden sollte.

Zu Z 27 (§ 53 Abs. 1):

Es sollte überprüft werden, ob die Abgrenzung der einzelnen aus dem ZPR zu generierenden öffentlichen Urkunden nicht über einen neu geschaffenen Begriff

„Registerauszüge“ in § 53, sondern vielmehr über Klarstellungen in § 58 zu den „sonstigen Auszügen“ erfolgen sollte.

Während klassische Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats-[Partnerschafts-] und Sterbeurkunden) „nur“ den wesentlichen Inhalt des zugrundeliegenden Personenstandesfall wiedergeben, können Auszüge den gesamten Inhalt der Eintragung zu einem Personenstandsfall oder zu mehreren Personenstandsfällen abbilden. Ferner können diese Auszüge – im Unterschied zu den klassischen Urkunden – auch historische Personenstandsänderungen (Namensänderung, Vätertausch, Adoption, Legitimation etc.) transparent darstellen (vgl. ErläutRV 1907 BlgNR 24. GP 13, wonach Auszüge die früheren Abschriften aus Personenstandsbüchern ersetzen sollen). Würde dieses Instrument mehr als bisher in die Vollziehungspraxis einfließen (wenn nämlich die vom ZPR generierten Vordrucke verbessert würden), könnte möglicherweise das nun angedachte, äußerst komplexe System von historischen Urkunden, die auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt abstellen, entbehrlich werden.

Anregung im Zusammenhang mit Urkundenausstellungen:

Es wird in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des § 11 Abs. 2 angeregt, da hier in der Praxis immer wieder Elternbeschwerden einlangen. So führt diese Bestimmung u.a. dazu, dass dann, wenn beispielsweise die Mutter von zwei Kindern für diese Geburtsurkunden anfordert, sie in der Urkunde des einen Kindes mit dem aktuellen und in der Urkunde des anderen Kindes mit einem früheren Familiennamen aufscheint.

Es sollte daher überlegt werden, im § 11 Abs. 2 die Wortfolge „sofern sich der Name des Kindes ändert“ entfallen zu lassen.

Zu Z 37 (§ 67 Abs. 3) und Z 41 (§ 68 Abs. 4):

Es erscheint nicht klar, wie in der Praxis ein Vaterschaftsanerkennnis „elektronisch beurkundet“ werden soll, wenn in solchen Fällen zwingend die Unterschrift des Erklärenden erforderlich ist (siehe §§ 145, 147 und 93c ABGB). Im Hinblick auf die Lehre (vgl. z.B. *Bernat in Schwimann/Kodek*, ABGB 1a⁴ § 145 Rz 8 und 10) wird bspw. ein bei der Vertretungsbehörde abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis nämlich nur dann wirksam, wenn die öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde beim zuständigen Standesamt einlangt. Damit ist gemeint, dass nach der derzeitigen Rechtslage eine unbeglaubigt übermittelte Kopie des Vaterschaftsanerkennnisses mit dem Einlangen beim Standesamt ebenso nicht

wirksam wird, wie – bei elektronischer Übermittlung – ein angeschlossener Scan des Anerkennnisses.

Es wäre daher zu überlegen, ob eine Bestimmung zusätzlich notwendig wäre, dass die auf elektronischem Weg übermittelten Erklärungen und Urkunden ebenfalls als öffentliche Urkunden gelten.

Zu Z 38 (§ 67 Abs. 5):

Die bisherige Regelung beruht darauf, dass den Standesämtern die Obsorgebestimmungen vor allem mit dem Argument übertragen wurden, dass diese im Rahmen eines One-Stop-Shops beim Geburtsstandesamt vorgenommen werden sollten. Die Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennnis, Namensbestimmung und Obsorgebestimmung sollten im Rahmen eines einzigen Bürgerkontaktes ermöglicht und damit den Eltern weitere Amtswege erspart werden (vgl. ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 25). Die vorgeschlagene Neuregelung birgt die Gefahr, dass die Eltern von den Geburtsstandesämtern in Hinkunft nur mehr Informationsblätter über die Obsorge erhalten und bezüglich der Beurkundung der Amtshandlung an das Wohnsitzstandesamt weiterverwiesen werden. In jedem Fall würde die neue Regelung zwei unterschiedliche Personenstandsbehörden mit einem Geburtsfall belasten und damit den angestrebten One-Stop-Shop-Effekt geradezu konterkarieren. Auch erscheint eine Öffnung der Zuständigkeit auch unter dem Gesichtspunkt nicht erforderlich, dass die Eltern mit der Obsorgebestimmung auch jetzt schon nicht allein an das Geburtsstandesamt gebunden sind, sondern sich vielmehr auch an das zuständige Bezirksgericht wenden können (§ 177 Abs. 3 ABGB). Damit können Härtefälle auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Eltern nicht unmittelbar mit der Ersteintragung der Geburt eine Obsorgebestimmung vorgenommen und in weiterer Folge ihren Wohnsitz verlegt haben.

Es wird daher angeregt, von der vorgeschlagenen Änderung in § 67 Abs. 5 Abstand zu nehmen.

2. Zu den Kosten:

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird u.a. ausgeführt, dass im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 und im Bereich des Namensänderungsrechtes die Änderungen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen verursachen, da sich dadurch weder ein Mehraufwand für Behörden noch zusätzliche Verfahren ergeben.

Auch die Änderung des Sprengmittelgesetzes sei mit keinen nennenswerten Mehrkosten verbunden.

Entgegen diesen Ausführungen ist jedoch festzustellen, dass die Änderungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2011, welche für bestehende Stiftungen und Fonds eine Satzungsänderung erforderlich machen, sehr wohl mit einem hohen zeitlichen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Stiftungsverwaltung als auch bei der Stiftungs- und Fondsbehörde zu rechnen ist. Dies ergibt sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den erforderlichen Anpassungen an die neue Rechtslage, die das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 vorgibt.

Durch die Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010 ist mit einer Vervielfachung der Anträge auf Ausstellung von Schießmittelbezugsscheinen zu rechnen, da die Hauptbezieher von Schießmitteln (Sportschützen, Jäger, Waffenhändler und sonstige Wiederlader sowie Böllerschützen), die bisher fast ausschließlich die Freimengenregelung in Anspruch genommen haben, nunmehr zum Kreis der Bewilligungswerber hinzukommen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes sind von den Bewilligungswerbern darüber hinaus Anträge auf den Bezug größerer Mengen zu erwarten. Dadurch haben die Behörden aber auch die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Lagerung zu prüfen. In Folge des Entfalls der Freimengen wird daher auch mit vermehrten Anträgen hinsichtlich der Genehmigung von Schießmittellagern zu rechnen sein. Es ist daher in diesem Bereich ebenfalls mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Das Land Niederösterreich verlangt daher, dass die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund abgegolten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

